Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (V GNU)

Vom 23. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung des Untergrunds (GNU) vom 15. Dezember 2016[1)],

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

[1] Die Baudirektion erteilt die Bewilligungen nach § 4 Abs. 1 GNU.

[2] Sie trifft die weiteren Entscheide, sofern Gesetz und Verordnung keine andere Behörde als zuständig bezeichnet (§ 4 Abs. 2 GNU).

[3] Das Amt für Umweltschutz erteilt die Bewilligungen gemäss § 11 Abs. 1 lit. b GNU und entscheidet über die Weitergabe von Daten gemäss § 18 Abs. 4 GNU.

§ 2 Ausgleichsanspruch

[1] Die Anspruchstellerin bzw. der Anspruchsteller hat die erforderlichen Auslagen mittels vollständigem Kostennachweis zu belegen und zu begründen.

[2] Ein Gewinn gemäss § 10 Abs. 2 GNU ist dann angemessen, wenn er derjenigen Marge entspricht, die ein durchschnittlicher Betrieb in der jeweiligen Branche zu erwirtschaften in der Lage ist.

1) BGS 721.6

§ 3 Offenlegungspflicht

[1] Mit dem Gesuch für die Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung der Nutzung des Untergrunds sind insbesondere offen zu legen:

a) das Arbeitsverfahren bzw. die Technologie unter Angabe der relevanten Parameter;
b) sämtliche Stoffe samt Mengenangaben, welche in den Untergrund eingebracht werden.

[2] Die Vollzugsbehörde entscheidet darüber, welche Bestandteile des Gesuchs öffentlich aufgelegt werden, wobei sie das Interesse der Öffentlichkeit an umfassender Information gegenüber dem Interesse der Gesuchstellenden an der Geheimhaltung abwägt.

§ 4 Geologische Begleitmassnahmen

[1] Die Vollzugsbehörde verfügt in der Konzession oder Bewilligung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen bei Eingriffen in den Untergrund. Sie kann insbesondere vorschreiben:

a) Geologische Begutachtung und Begleitung durch eine Fachperson;
b) Hydrologische Begutachtung und Begleitung durch eine Fachperson;
c) Seismische Erkundung;
d) Seismisches Monitoring;
e) Frühwarnsysteme;
f) die Erhebung von Rissprotokollen bei der umliegenden Infrastruktur.

§ 5 Versicherung

[1] Für die Bestimmung der Versicherungsdeckung gemäss § 13 Abs. 1 GNU hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Risikobeurteilung der geplanten Nutzung vorzunehmen. Die Versicherung muss das mögliche Schadenspotential für die Bau- und die Betriebsphase der geplanten Nutzung abdecken.

[2] Die Konzessionärin oder der Konzessionär bzw. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss der Vollzugsbehörde neue Erkenntnisse gemäss § 13 Abs. 2 GNU, die sich auf die Risikobeurteilung auswirken können, unverzüglich mitteilen.

[3] Die Vollzugsbehörde legt die Bedingungen der Versicherungsdeckung, namentlich Höhe und Dauer, für die Bau- und die Betriebsphase fest.

§ 6 Datenverwaltung

[1] Das Amt für Umweltschutz führt ein Verzeichnis nach § 18 Abs. 1 GNU.

[2] Es hört die Konzessionärin bzw. den Konzessionär oder die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber an, bevor es die Daten Dritten weitergibt.

[3] Für die Datenweitergabe gilt eine Karenzfrist von 5 Jahren (§ 18 Abs. 4 GNU).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.10.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2018/054

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	23.10.2018	01.01.2019	Erstfassung	GS 2018/054